

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK/LEITHA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.12.2024

12/2024 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Schlossapotheke, 2435 Ebergassing, Himberger Straße 2,
- Marien-Apotheke, 2440 Gramatneusiedl, Hauptplatz 8,
- St. Georgs-Apotheke, 2325 Himberg, Hauptplatz 9,
- Vital-Apotheke, 2325 Himberg, Gewerbestraße 3,
- AKTIVAPOTHEKE, 2326 Maria Lanzendorf, Hauptstraße 28,
- Apotheke St. Nikolaus, 2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße 16,
- Wallhof-Apotheke, 2324 Rannersdorf, Brauhausstraße 66,
- Landschafts-Apotheke, 2320 Schwechat, Wiener Straße 5,
- Stadtapotheke, 2320 Schwechat, Hauptplatz 23,
- Brauhaus-Apotheke, 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c,
- Löwen Apotheke, 2431 Enzersdorf an der Fischa, Dreifaltigkeitsplatz 5,
- Apotheke „Zum Auge Gottes“, 2401 Fischamend, Klein Neusiedler Straße 7,

folgendes verordnet:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Schlossapotheke in Ebergassing, Marien-Apotheke in Gramatneusiedl, St. Georgs Apotheke und Vital-Apotheke in Himberg, Aktiv-Apotheke in Maria Lanzendorf, Apotheke St. Nikolaus in Leopoldsdorf, Wallhof-Apotheke in Rannersdorf, Brauhaus-Apotheke, Landschafts-Apotheke, Stadtapotheke in Schwechat, Löwen Apotheke in Enzersdorf a.d. Fischa:

Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

b) Apotheke „Zum Auge Gottes“ in Fischamend:

Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:30 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend lauten ab 01.01.2025 wie folgt:

- **Marien Apotheke in 2440 Gramatneusiedl**
- **Vital-Apotheke in 2325 Himberg**
- **Wallhof-Apotheke in Rannersdorf**
- **Landschafts-Apotheke in Schwechat**
- **Stadt-Apotheke in Schwechat**
- **Brauhaus-Apotheke in Schwechat:**

Montag – Freitag (werktags, ausgenommen der 24. und 31.12.) 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- **St. Georgs-Apotheke in 2325 Himberg**

Montag – Freitag (werktags, ausgenommen der 24. und 31.12.) 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend ist in folgenden Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1 Stadtapotheke, 2320 Schwechat, Hauptplatz 23
- Gruppe 2 Löwen Apotheke, 2431 Enzersdorf an der Fischa, Dreifaltigkeitsplatz 5
 Apotheke St. Nikolaus, 2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße 16
- Gruppe 3 Vital-Apotheke, 2325 Himberg, Gewerbestraße 3

- Gruppe 4 Apotheke „Zum Auge Gottes“, 2401 Fischamend, Klein Neusiedler Straße 7
- Gruppe 5 Schlossapotheke, 2435 Ebergassing, Himberger Straße 2
- Gruppe 6 Brauhaus-Apotheke, 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c
- Gruppe 7 Wallhof-Apotheke, 2324 Rannersdorf, Brauhausstraße 66
- Gruppe 8 AKTIVAPOTHEKE, 2326 Maria Lanzendorf, Hauptstraße 28
- Gruppe 9 Landschafts-Apotheke, 2320 Schwechat, Wiener Straße 5
- Gruppe 10 St. Georgs-Apotheke, 2325 Himberg, Hauptplatz 9
- Gruppe 11 Marien-Apotheke, 2440 Gramatneusiedl, Hauptplatz 8

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentliche Apotheke in Fischamend darf an Werktagen (Montag - Samstag) von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 5 versehen, darf für diesen Zeitraum die Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.

(7) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 5 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der

Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Am Mittwoch, 1. Jänner 2025 versehen die Apotheken der Gruppe 1 in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft. Somit hat die Stadt-Apotheke in Schwechat, am 1. Jänner 2025 ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha vom 22. April 2024, BLA5-S-075/014, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Dominik Clemens Lappel

